

# MERKBLATT

## zur gesetzlichen Unfallversicherung der in privaten Haushalten beschäftigten Personen

1. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland alle Beschäftigten bei der Arbeit der gesetzlichen Unfallversicherung. Die **gesetzliche Unfallversicherung** ist neben der Krankenversicherung, den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten, der Knappschafts- und Arbeitslosenversicherung sowie der Pflegeversicherung ein Zweig der Sozialversicherung. Sie **wirkt kraft Gesetzes**. Zur Entstehung bedarf es **keines Antrages**. Es gibt auch **keine Versicherungsbedingungen**.

**Der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit privaten Unfall- oder Haftpflichtunternehmen beseitigt nicht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.**

2. Unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fallen auch die in privaten Haushalten Beschäftigten.

3. Der **Begriff des Haushaltes** umfasst sowohl die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten aller Art, z.B. Kochen, Waschen, Putzen, Nähen, Einkaufen, Gartenarbeit usw., wie auch die sonstigen häuslichen Betätigungen, z.B. Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen. Rein persönliche (eigenwirtschaftliche) Tätigkeiten der versicherten Personen selbst, insbesondere in der Freizeit, stellen jedoch keine versicherte Tätigkeit dar.

Versicherungsschutz besteht auch auf den mit der Tätigkeit im Haushalt zusammenhängenden Wegen nach und von dem Ort der Tätigkeit.

4. Unter den Versicherungsschutz fallen nicht nur die ständig und hauptsächlich im Haushalt Beschäftigten (z.B. Hausgehilfinnen, Haushälterinnen, Köchinnen, Kindermädchen, Säuglingsschwestern, Erzieher und Erzieherinnen, Gesellschafterinnen usw.), sondern auch die nur zeitweise oder vorübergehend im Haushalt Beschäftigten (z.B. Zugeherinnen, Putzfrauen, Babysitter). Voraussetzung ist stets ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Haushaltsvorstand; in selbständiger Unternehmereigenschaft im Haushalt tätige Personen, wie z.B. Handwerker oder deren Gehilfen, fallen nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung der Haushalte. Für diese kommt deren Berufsgenossenschaft in Betracht.

Der Haushaltsführende und sein Ehegatte unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. **Nicht versichert** sind ferner Personen, die in einem Haushalt als Verwandte oder Verschwägerte bis zum zweiten Grad oder als Pflegekinder d. Haushaltsführenden oder der Ehegatten unentgeltlich tätig sind (§ 4 Abs. 4 SGB VII). Eine Ausnahme besteht für die der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Haushalte (Ziff. 7c), die Bestandteil des landwirtschaftlichen Unternehmens sind (§ 124 Nr. 1 SGB VII).

5. Durchgeführt wird die gesetzliche Unfallversicherung für die in Privathaushalten Beschäftigten von der örtlich zuständigen Unfallkasse. Das ist für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt die Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

6. Personen, die überwiegend im Haushalt tätig sind (Hausgehilfinnen, Stundenhilfen usw.) bleiben grundsätzlich auch bei **Tätigkeiten in gewerblichen Unternehmen** (Praxis) bei der Unfallkasse versichert (siehe aber Ziffer 7).

7. Nicht zuständig ist die Unfallkasse, sondern die entsprechende Berufsgenossenschaft

- wenn der Haushalt überwiegend dem Gewerbebetrieb dient (z.B. bei Fleischereien, Gaststätten und Bäckereien) und die Hausgehilfin regelmäßig zu Arbeiten im Gewerbebetrieb herangezogen wird und deshalb ein Beitrag zur Berufsgenossenschaft entrichtet wird,
- wenn überwiegend im gewerblichen Unternehmen beschäftigte Gewerbegehilfinnen und gewerbliche Putzfrauen im Haushalt des Unternehmers tätig werden,
- wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Haushalt handelt, der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Haushalt dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dient.

8. Der Haushaltsführende ist gesetzlich verpflichtet, jeden **Arbeitsunfall** in seinem Haushalt binnen drei Tagen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt anzuzeigen, wenn Beschäftigte durch den Unfall getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

Bei **Tod als Unfallfolge** ist eine sofortige - ggf. fernmündliche - Meldung erforderlich.

Die Anzeige ist auf einem vorgeschriebenen **Vordruck** einzureichen, der von der Internetseite der Unfallkasse heruntergeladen werden kann. ([www.ukst.de](http://www.ukst.de), Service, Formulare & Merkblätter).

Die einzelnen Fragen der Unfallanzeige müssen vollständig, genau und wahrheitsgetreu beantwortet werden. Falls ein Verwandtschaftsverhältnis zum Haushaltsführenden besteht, muss es genau angegeben werden.

9. Der Haushaltsführende ist ferner gesetzlich verpflichtet, der Unfallkasse bei der Durchführung der Unfallversicherung auf Verlangen auch sonst zu unterstützten und Auskunft zu erteilen (§§ 191, 192 SGB VII).

**Ordnungswidrig** handelt, wer als Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 209 SGB VII).

10. Die **Haftpflicht** des Haushaltsführenden und seiner Vertreter ist dem Versicherten (und den Hinterbliebenen) gegenüber auf Vorsatz beschränkt (**abgelöste Unternehmerhaftpflicht**). Der Unfallkasse gegenüber besteht die Schadenersatzpflicht dagegen bei schuldhafter Herbeiführung des Unfalls (§§ 104, 110 SGB VII).

11. Zur **Verhütung von Unfällen** beachten Sie bitte die umseitigen Hinweise. Besondere Anordnungen bleiben vorbehalten. Ebenso für die Durchführung des Unfallheilverfahrens.

12. Die **Leistungen** der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den §§ 27 ff SGB VII. Gewährt werden nach Sachlage insbesondere

- freie Heilbehandlung, ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern, Krankenhausbehandlung, Gewährung von Pflege, Anstaltspflege, Erneuerung und Wiederherstellung beschädigter Körperersatzstücke,
- Rehabilitation (Umschulung, Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle),
- Geldleistungen (Verletztengeld, Übergangsgeld, evtl. besondere Unterstützung während der Heilanstalts- oder Anstaltspflege, Verletztenrente, Sterbegeld, Überbrückungshilfe, Kapitalabfindung). Die Verletztenrente richtet sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) und dem vorausgegangenen Jahresarbeitsverdienst.

13. Das Entschädigungsverfahren wird nach Eingang der Unfallanzeige bei der Unfallkasse von Amts wegen durchgeführt. Praxisgebühren sind bei Arbeitsunfällen nicht zu zahlen. Gegen förmliche Bescheide ist Widerspruch und Klage gegeben. Der Rechtsweg ist kostenlos.

14. Der **Beitrag** regelt sich nach den Bestimmungen der Satzung der Unfallkasse bzw. nach den aufgrund der Satzung von der Vertreterversammlung des Verbandes gefassten Beschlüssen.

15. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Krankenversicherung, die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, die Arbeitslosenversicherung und die Pflegeversicherung. Für die im Rahmen der Pflegeversicherung im Haushalt tätigen Pflegepersonen gelten besondere Regelungen.

16. Weitere Auskünfte erteilt die Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

## Wichtige Regeln zur Unfallverhütung im Haushalt

- 1. Erst denken - dann handeln!**
- 2. Bei Neuanschaffungen** stets darauf hinweisen, dass die Kaufgegenstände den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sollen. Als solche gelten beispielsweise: VDE-Bestimmungen für elektrische Anlagen und Geräte, DIN-Normen für vielerlei Erzeugnisse, DVGW-Arbeitsblätter, z.B. für Gasanlagen.  
Baumustergeprüfte technische Anlagen tragen zusätzlich das Sicherheitszeichen CE bzw. GS (geprüfte Sicherheit). Hinweise hierzu sind z.B. auch durch die Verbraucherberatungen, die Aktion „Das sichere Haus e.V.“ in Hamburg und durch die „Stiftung Warentest“ erhältlich.
- 3. Zum Steigen - nur die Leiter!**  
Keine Stühle, Tische, Kisten u. dgl. besteigen. Zu Arbeiten an hochgelegenen Stellen stets eine Stufen-Stehleiter mit Sicherheitsbrücke und Haltebügel oder sogenannte Tritte benutzen. Starre Außenverglasungen nur mit entsprechend gekröpften Fensterputzgeräten vom Innenbereich her reinigen oder derartige Arbeiten dem Glasreiniger überlassen.
- 4. Ordnung ist das halbe Leben!**  
Deshalb keine Gegenstände (Eimer, Besen u. dgl.) auf Verkehrswegen wie Treppen unbeaufsichtigt abstellen. Gefährliche, z.B. ätzende Reinigungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Medikamente sind unter Verschluss zu halten und Kindern gegenüber unzugänglich zu verwahren. Keine Genussmittelflaschen zum Aufbewahren von gesundheitsschädigenden Flüssigkeiten benutzen (Verwechslungsgefahr!). Die Gebrauchsanweisungen sind stets zu beachten.
- 5. Schnelle Füße brauchen sicheren Halt!**  
Darum Fußböden nur mit geeigneten Pflegemitteln mit abstumpfender Wirkung behandeln. Fußabstreifmatten, Teppiche und Läufer gegen Wegrutschen sichern. Geeignetes Schuhwerk tragen, z.B. keine Clogs.
- 6. Wir brauchen gesunde Hände!**  
Deshalb keine spitzen oder scharfen Gegenstände in Plastiktüten werfen. Nur Dosenöffner verwenden, die eine glatte Schnittkante hinterlassen. Stets Resthalter an Brot- und Aufschnittschneidemaschinen benutzen!
- 7. Beim Lastentragen nicht die Wirbelsäule plagen!**  
Das Gewicht der Last personenspezifisch abschätzen. Die Last stets aus der Hocke heraus bei aufgerichtetem Oberkörper anheben!
- 8. Hitze soll helfen, aber nicht schaden.**  
Beim Frittieren kein altes Fett verwenden, Spritzschuttsiebe beim Erhitzen von Fett auf Pfanne auflegen. Bei Dampfdruck-Kochtöpfen hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit des Überdruckventils stets die Gebrauchsanweisung genau beachten. Topflappen benutzen. Bei Gegenwart von Kleinkindern Sicherheitsgitter an Herden anbringen, die ein Herabziehen von Töpfen u. dgl. verhindern. Streichhölzer und Feuerzeuge kindersicher verwahren. Wachse nie in Gefäßen auf Herden erwärmen, sondern Wachs mit Behälter stets im Wasserbad schmelzen. Beim Grillen nur Sicherheitsanzünder verwenden, kein Brennspritus oder Benzin - Lebensgefahr! Bei Benutzung von Heizkissen und Heizdecken stets die Gebrauchsanweisung beachten.
- 9. Bereits eine Wechselspannung von 50 Volt kann lebensgefährlich sein.**  
Deshalb sämtliche Arbeiten an elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten stets vom anerkannten Elektro-Fachmann nach den VDE-Bestimmungen durchführen lassen!  
Niemals dürfen elektrische Geräte wie Föhne (Heißluftduschen), Rasierapparate, Heizlüfter u. dgl. von der Badewanne aus oder in der Nähe von Feuchtigkeit benutzt werden - Lebensgefahr!  
Sinnvoll ist stets die Nachrüstung einer Schutzmaßnahme, z.B. Einbau eines Fehlerstromschutzschalters von 30 mA Nennfehlerstrom oder Trenn-Transformators für den Elt-Rasierer durch den Elektro-Fachmann, der auch entsprechend beraten kann. Wo Kleinkinder zur häuslichen Gemeinschaft gehören, sollte man z.B. im Kinderzimmer Kinderschutz-Schukosteckdosen installieren lassen.  
Keinesfalls dürfen Schmelzsicherungen, die durchgeschlagen sind, geflickt werden - Brandgefahr!
- 10. Sicherheit beim Auftreten von Gasen und beim Umgang mit Gasen.**  
Kohlenmonoxid ist ein farb- und geruchloses, sehr giftiges Gas. Es entsteht bei unvollkommener Verbrennung, z.B. bei Inbetriebnahme oder bei Außerbetriebnahme von Öfen und Heizkesseln, insbesondere bei einer unzureichenden Kaminwirkung des Schornsteins und auch infolge von Smog. Auskünfte erteilt der Schornsteinfegermeister.  
Motoren von Kraftfahrzeugen nur bei geöffneter Garagentür laufen lassen!  
Anlage und Geräte für Stadtgas, Ferngas und Erdgas sowie Flüssiggasanlagen dürfen nur vom Gasversorgungsunternehmen oder von einem zugelassenen Gasinstallateur angeschlossen werden.  
Gasherde, bei denen die Gefahr besteht, dass beim Versagen der Zündung bzw. beim Erlöschen der Flamme Gas ausströmt, sind durch vollgesicherte Gasherde zu ersetzen. Bei Gasgeruch sofort Fenster und Türen öffnen.  
Kein Feuer entzünden und keinen elektrischen Schalter, nicht einmal die elektrische Klingel betätigen, auch nicht das Telefon benutzen, da sonst Explosionsgefahr besteht. Gashähne schließen und von einem anderen Ort aus die Gaswache des Gasversorgungsunternehmens verständigen!  
Spraydosen vor Erwärmung über mehr als 50 Grad C schützen - Explosionsgefahr!
- 11. Vorbeugender Brandschutz**  
In jedem Haushalt sollte ein betriebsbereites Feuerlöschgerät (Prüffrist mindestens alle 2 Jahre), z.B. ein 6-kg-Pulverlöscher, vorhanden sein. Mit der Handhabung sollte man sich nicht erst im Brandfalle vertraut machen. Rufnummer der Feuerwehr (meistens 112) bereithalten. Schlafräume, Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, sollten mit Rauchmeldern ausgestattet sein.
- 12. Vorkehrungen zur Ersten Hilfe**  
Register zu Maßnahmen der Ersten Hilfe griffbereit halten. Telefon-Nr. vom Arzt, Krankenwagen bereithalten. Zu empfehlen ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs. In der Hausapotheke sollten die Hilfsmittel zur Ersten Hilfe (DIN 13 157) getrennt von sonstigen Medikamenten aufbewahrt werden. Die Hausapotheke darf Kindern nicht zugänglich sein.